



## Durchgriff und indirekte Zuwendungen im Erbrecht

### Ein Appell an Rechtsprechung und Lehre

PIUS KOLLER\*

Während sich insbesondere im Gesellschaftsrecht sowie im Steuerrecht Durchgriffsfragen stellen, kommt dem Durchgriff im Bereich des Erbrechts bislang praktisch keine Bedeutung zu. Dabei können der Durchgriff einerseits, aber auch die Theorie der indirekten Zuwendungen andererseits, zweckdienliche Mittel in spezifischen erbrechtlichen Konstellationen darstellen und zu angemessenen Lösungen führen. Anhand eines fiktiven Szenarios wird in diesem Beitrag aufgezeigt, welche Relevanz diesen beiden Instrumenten bei der ausgleichungs-, aber auch bei der herabsetzungsrechtlichen Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendungen zukommen kann. Die Ausführungen zeigen, dass die Forderung nach einer Einführung eines erbrechtlichen Durchgriffs sowie der Anwendung der Idee der indirekten Zuwendungen ihre Berechtigung findet.

Si la levée du voile corporatif soulève en particulier des questions en droit des sociétés et en droit fiscal, ce principe de transparence n'a à ce jour jamais été traité en pratique dans le domaine du droit des successions. Dans certaines constellations successorales, tant la levée du voile corporatif que la théorie des libéralités indirectes peuvent pourtant se révéler être des outils utiles et permettre d'aboutir à des solutions appropriées. En s'appuyant sur un scénario fictif, la présente contribution démontre l'importance que peuvent prendre ces deux instruments dans la prise en compte des libéralités entre vifs, que ce soit dans le cadre de l'action en réduction ou sous l'angle des rapports. Les développements montrent que la revendication de l'introduction d'une levée du voile corporatif en matière successorale ou de la mise en oeuvre de la notion de libéralités indirectes trouve tout son sens.

#### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Durchgriff
  - A. Allgemein
    1. Rechtsfigur
    2. Anwendungsvoraussetzungen
    3. Anwendungsgebiete
  - B. Bedeutung und Anwendung im Erbrecht
    1. Ausgleichung
    2. Herabsetzung
- III. Indirekte Zuwendungen
  - A. Idee und Grundlagen
  - B. Anwendung (und wirtschaftliche Betrachtungsweise)
  - C. Wirkung und Einfluss auf die Problematik des Ausgleichungsdispenses
- IV. Würdigung
  - A. Gleichheits- und Gerechtigkeitskonzeption
  - B. Rechtssicherheit (Ausgleichungsdispens)
  - C. Verhältnis von Durchgriff und indirekten Zuwendungen
  - D. Rechtsprechung
    1. BGer 5A\_994/2014 vom 11. Januar 2016
    2. BGer 5A\_620/2007 vom 7. Januar 2010
    3. BGer 5A\_789/2016 vom 9. Oktober 2018
- V. Schluss

## I. Einleitung

Die Eigenständigkeit resp. die rechtliche Selbständigkeit von juristischen Personen ist in der gesamten schweizerischen Rechtsordnung anerkannt. Die Aufhebung dieser

rechtlichen Trennung zwischen der juristischen Person und ihren Anteilseignern, allgemein als Durchgriff bezeichnet, darf nach einhelliger Auffassung nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Durchgriffsfragen stellen sich insbesondere im Gesellschaftsrecht, aber auch im Steuerrecht. Hingegen ist im Bereich des Erbrechts dem Durchgriff bislang praktisch keine Bedeutung zugekommen.<sup>1</sup> Diesem Umstand sollte nach Ansicht des Autors Einhalt geboten werden, und die Rechtsfigur des Durchgriffs sollte in das Erbrecht Eingang finden. Der Durchgriff einerseits, aber auch die Theorie der indirekten Zuwendungen andererseits, können zweckdienliche Mittel in spezifischen erbrechtlichen Konstellationen darstellen und zu einer angemessenen Lösung führen. Ziel dieses Beitrages ist es demnach, Lehre und Rechtsprechung auf diese Thematik hinzuweisen und darzulegen, inwiefern ein Durchgriff bzw. indirekte Zuwendungen in gewissen Konstellationen auch im Erbrecht Anwendung finden könnten. Zur Veranschaulichung dessen sei nachfolgendes Szenario skizziert, welches in der Praxis durchaus möglich sein dürfte<sup>2</sup> und Ausgangspunkt für die im weiteren Verlauf angeführten Überlegungen bildet:

<sup>1</sup> Entsprechend wenig Literatur und Rechtsprechung lässt sich zu diesem Thema finden.

<sup>2</sup> Insbesondere auch im Hinblick auf die Tatsache, dass den Familienunternehmen in der Schweiz eine grosse Bedeutung zukommt und es hierzulande eine Grosszahl dieser Unternehmen gibt. Wird ein Familienunternehmen nur von den beiden Eltern oder sogar nur von einem Elternteil geführt, ist die vom nachfolgenden Beispiel erfasste Problematik umso wahrscheinlicher.

\* PIUS KOLLER, lic. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, dipl. Ing. Agr. FH, Ritter Koller AG, Möhlin.